

Zarnewanz, den 1.11.2021

## Einladung der Jagdgenossenschaft Zarnewanz zur Vollversammlung

Der Notvorstand der Jagdgenossenschaft Zarnewanz lädt alle zu ihr gehörenden Jagdgenossen zur nächsten Vollversammlung ein.

Der Jagdgenossenschaft gehören die Eigentümer der Grundflächen an, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Zarnewanz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Termin: 23.11.2021  
Uhrzeit: 19.00 Uhr  
Ort: Kulturhaus der Gemeinde Zarnewanz

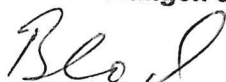
### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der Anzahl anwesender und vertretender Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
4. Beratung und Beschluss zur Neuverpachtung der jagdbaren Flächen in Zarnewanz und Stormstorf und Festsetzung des Pachtzinses
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Beschlussfassung zur Entlastung des Notvorstandes
7. Sonstiges
8. Schlusswort

### Hinweise an die Jagdgenossen

Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke, sowie ihre Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster, das auf Grund des vom Katasteramt geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand spätestens zur Vollversammlung durch den Erwerber, z.B. durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges oder in anderer geeigneter Form, nachzuweisen. In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung schriftlich zu erteilen. Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretender Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer (z.B. Erbengemeinschaft) können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

**Die Durchführung der Vollversammlung wird nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Coronabestimmungen stattfinden.**



Unterschrift Bloch, Bürgermeister und Notvorstand der Jagdgenossenschaft